

**GESETZ
über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹**

(vom 2. Dezember 2001²; Stand am 1. Januar 2024)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung³,
beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Urner Kantonalbank, nachstehend «Bank» genannt, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

² Sie hat ihren Sitz in Altdorf und kann im Kanton Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen errichten.

³ Der Gerichtsstand ist Altdorf.

Artikel 2⁴ Zweck

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet. Die Bank berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlichen Hand.

Artikel 3 Geschäftsgebiet

¹ Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst das Gebiet des Kantons Uri.

² Die Bank kann Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen

¹ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

² AB vom 26. Oktober 2001

³ RB 1.1101

⁴ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

70.1311

Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 4 Geschäftstätigkeit

¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle banküblichen Geschäfte. Dabei geht sie keine übermässigen Risiken ein.⁵

² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.

³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.

Artikel 5 Mitgliedschaften und Beteiligungen

¹ Die Bank kann sich an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten.

² Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

³ Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt.

⁴ Sie kann im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

Artikel 6 Steuerbefreiung

Die Bank ist von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit. Davon ausgenommen sind Grundstückgewinnsteuern für Steuerobjekte, die nicht direkt dem Bankbetrieb dienen.

Artikel 7⁶ Staatsgarantie

¹ Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

⁵ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

⁶ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

² Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

³ Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

2. Kapitel: **FINANZIERUNG**

Artikel 8⁷ Grundkapital

¹ Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.

² Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrats die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen⁸.

Artikel 8a⁹ Partizipationskapital

¹ Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrats.

² Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

³ Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.

⁴ Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

Artikel 9 Weitere Eigenmittel

¹ Die Bank bildet weitere eigene Mittel, indem sie Reserven äufnet oder nachrangige Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁰ aufnimmt.

² ...¹¹

⁷ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁸ SR 952.0

⁹ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁰ SR 952.0

¹¹ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1311

Artikel 10 Fremdmittel

Die Bank beschafft sich weitere Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Organisationseinheiten der Bank**

Artikel 11

Organisationseinheiten der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) ...¹²;
- c) die Geschäftsleitung;
- ca) die ordentliche Revisionsstelle;¹³
- d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.¹⁴

2. Abschnitt: **Bankrat**

Artikel 12 Aufgaben und Leitung

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen¹⁵. Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung.

² Der Bankrat:

- a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision;
- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;¹⁶

¹² Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹³ Eingefügt durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

¹⁴ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;¹⁷
- d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest;
- e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.¹⁸

³ Das Bankratspräsidium leitet den Bankrat. Es vertritt die Bank gegenüber den kantonalen Behörden.

Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Bankrats soll im Kanton Uri wohnhaft sein.¹⁹

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.²⁰

Artikel 14 Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen²¹ erfüllt.

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;
- b) ...²²
- c) Mitglied einer ernerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde sind;
- d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;²³
- e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen;²⁴

¹⁷ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁸ Eingefügt durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

¹⁹ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

²⁰ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²¹ SR 952.0

²² Aufgehoben durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

²³ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

70.1311

f) das 70. Altersjahr vollendet haben;²⁵

g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben.²⁶

³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.²⁷

Artikel 15²⁸

Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der Landrat kann jederzeit einzelne Mitglieder des Bankrates oder den gesamten Bankrat abberufen.

Artikel 17 Ausstand und Einschränkungen

¹ Der Ausstand der Mitglieder des Bankrates richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand.²⁹

² Mitgliedern des Bankrates ist es untersagt, Insiderwissen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter auszunutzen.

3. Abschnitt:³⁰

4. Abschnitt: **Geschäftsleitung**

Artikel 20 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank. Sie vertritt die Bank gegenüber Dritten.

²⁴ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁵ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁶ Eingefügt durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

²⁷ Eingefügt durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁸ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

²⁹ RB 2.2321

³⁰ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

² Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Bankgeschäfte, die nicht einem anderen Bankorgan übertragen sind.

5. Abschnitt: **Kontrolle**

Artikel 20a³¹ Revisionsstelle

Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

Artikel 21 Interne Revision

Die interne Revision nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr.

Artikel 22³² Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Kapitel: **AUFSICHT**

Artikel 23³³ FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

³¹ Eingefügt durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

³² Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

³³ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

70.1311

5. Kapitel: KANTONALE BEHÖRDEN

Artikel 24³⁴ Landrat

¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.

² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die ordentliche Revisionsstelle.³⁵

Artikel 25³⁶ Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.

² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen.³⁷

³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.

6. Kapitel: JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 Jahresrechnung

¹ Die Bank schliesst die Rechnung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³⁸ und nach den anerkannten Regeln des Bankfaches jährlich ab.

² Die Rechnung ist zu veröffentlichen.

³⁴ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

³⁵ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

³⁶ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

³⁷ Fassung gemäss VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

³⁸ SR 952.0

Artikel 27³⁹ Gewinnverwendung

Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

Artikel 28⁴⁰

7. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Mitteilungen

Mitteilungen an Partizipantinnen und Partizipanten sowie an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Uri. Der Bankrat kann Mitteilungen der Bank zudem in anderen Druckerzeugnissen oder in elektronischer Form veröffentlichen.

Artikel 30 Haftung

¹ Die zivilrechtliche Haftung der Bank, ihrer Organe und deren Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen⁴¹.

² Der Bankrat oder der Regierungsrat kann entsprechende Haftpflichtansprüche der Bank und des Kantons geltend machen.

Artikel 31 Bank- und Geschäftsgeheimnis

¹ Das Bank- und Geschäftsgeheimnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen⁴².

² Aufsichtsorganen gegenüber gilt die vollumfängliche Auskunftspflicht.

³⁹ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁴⁰ Aufgehoben durch VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁴¹ SR 952.0

⁴² SR 952.0

70.1311

Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank

¹ Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.⁴³

² Die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger der Bank nach diesem Gesetz bleiben gewahrt.

8. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 33 Vollzug

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1968 über die Urner Kantonalbank⁴⁴ wird aufgehoben.

Artikel 34a⁴⁵ Übergangsbestimmung zur Revision 2023

Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.

Artikel 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es wird dem Volk gleichzeitig mit der entsprechenden Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet. Wird diese abgelehnt, so fällt es dahin.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt⁴⁶.

⁴³ Fassung gemäss VA vom 28. September 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015 (AB vom 27. Juni 2014).

⁴⁴ RB 70.1311

⁴⁵ Eingefügt durch VA vom 22. Oktober 2023, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024 (AB vom 2. Juni 2023).

⁴⁶ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. September 2003 (AB vom 5. September 2003).

70.1311

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Martin Furrer
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

70.1311

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	Amtsblatt des Kantons Uri	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand ab
2. Dezember 2001 8. Januar 2015	AB 26.10.2001 AB 27.06.2014; Seite 833	Art. 7, Art. 8a (neu), Art. 8, Art. 9 Abs. 2 (gelöscht), Art. 11 Bst b und d, Art. 12 Abs. 2 Bst b und c, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 (neu), Art. 14 Abs. 2 Bst d, e, f, Art. 15 (gelöscht), Art. 22 - 25, Art. 27, Art. 28 (gelöscht), Art. 31 Abs. 1	1. September 2003 1. Januar 2015
22. Oktober 2023	AB 02.06.2023; Seite 848	Art. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Bst. c bis (neu), Art. 12 Abs. 2 Bst. e (neu), Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 Bst b (aufgehoben), Art. 14 Abs. 2 Bst g (neu), Art. 20a (neu), Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 34a (neu)	1. Januar 2024